

0499



SCHWEIZERISCHER BUNDESRAT
 CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE
 CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO

Beschluss

Décision

Decisione

16. März 1992

Teilweise Aufhebung des Bundesratsbeschlusses vom 18. Dezember 1991 betreffend die gruppenweise vorläufige Aufnahme jugoslawischer Staatsangehöriger

Einbezug kroatischer Deserteure und Refraktäre in die gruppenweise vorläufige Aufnahme gemäss Bundesratsbeschluss vom 18. Dezember 1991

Verlängerung der Ausreisefrist für jugoslawische und kroatische Staatsangehörige bis zum 30. April 1992

Aufgrund des Antrages des EJPD vom 9. März 1992

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens

wird

beschlossen:

1. Gestützt auf Artikel 14b Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (SR 142.20) wird die gruppenweise vorläufige Aufnahme gemäss Bundesratsbeschluss vom 18. Dezember 1991 auf den 22. März 1992 aufgehoben.
2. Von der Aufhebung ausgenommen sind Refraktäre und Deserteure aus dem ehemaligen Staatsgebiet Jugoslawiens mit Ausnahme von Slowenien und der Teilrepublik Mazedonien. Die Ausschlussgründe von Artikel 14a Absatz 6 ANAG bleiben für diese Personen vorbehalten. Deserteure und Refraktäre aus Kroatien werden in die

Dodis



gruppenweise vorläufige Aufnahme gemäss Bundesratsbeschluss vom 18. Dezember 1991 einbezogen.

3. Ueber die Aufhebung der vorläufigen Aufnahme für die Personengruppe gemäss Ziffer 2 hievor entscheidet der Bundesrat zu einem späteren Zeitpunkt.
4. Die gemäss Bundesratsbeschluss vom 23. September 1991 für jugoslawische und kroatische Staatsangehörige erstreckte Ausreisefrist wird auf den 30. April 1992 ausgedehnt.
5. Für vorläufig aufgenommene fürsorgeabhängige Personen, die nach Aufhebung der gruppenweisen vorläufigen Aufnahme die Schweiz zu verlassen haben, trägt der Bund die Kosten bis zum Ablauf der Ausreisefrist, längstens aber bis zum 30. April 1992.
6. Das BFA, das BIGA und das BFF werden beauftragt, die Kantone über den Beschluss des Bundesrates mittels einer gemeinsamen Weisung in Kenntnis zu setzen.

Für getreuen Protokollauszug:

Alfred Müller

Protokollauszug an:				
<input checked="" type="checkbox"/> ohne / <input type="checkbox"/> mit Beilage				
z.V.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
	X	EDA	10	-
		EDI		
X		EJPD	15	-
		EMD		
	X	EFD	7	-
	X	EVD	5	-
		EVED		
		BK		
	X	EFK	2	-
	X	Fin.Del.	2	-

EJPD Teilweise Aufhebung des Bundesratsbeschlusses vom 18. Dezember 1991 betreffend die gruppenweise vorläufige Aufnahme jugoslawischer Staatsangehöriger

Einbezug kroatischer Deserteure und Refraktäre in die gruppenweise vorläufige Aufnahme gemäss Bundesratsbeschluss vom 18. Dezember 1991

Verlängerung der Ausreisefrist für jugoslawische und kroatische Staatsangehörige bis zum 30. April 1992

Übersicht:

Gemäss Bundesratsbeschluss vom 23. September 1991 und Bundesratsbeschluss vom 18. Dezember 1991 bestehen für jugoslawische und kroatische Staatsangehörige Sonderregelungen bezüglich der Ausreiseverpflichtung aus der Schweiz. Mit diesen Sonderregelungen (erstreckte Ausreisefristen bis zum 22. März 1992 und gruppenweise vorläufige Aufnahme gemäss Artikel 14a Absatz 5 ANAG) trug der Bundesrat einerseits der Gefährdung dieser Personen durch Kriegshandlungen im Krisengebiet Rechnung und wirkte andererseits einer unnötigen Belastung des Asylverfahrens entgegen.

Mit der Anerkennung von Kroatien und Slowenien durch die Europäische Gemeinschaft und die Schweiz, der Einstellung der Kriegshandlungen im Rahmen des Waffenstillstandes vom 3. Januar 1992 und der in absehbarer Zeit zu erwartenden Stationierung von UNO-Truppen ist heute die Lage im Krisengebiet soweit entschärft, dass den mit den Sonderregelungen begünstigten Personen die Rückkehr grundsätzlich zugemutet werden kann und die Sonderregelungen aufzuheben sind.

Unklar ist weiterhin, mit welchem Schicksal Deserteure und Refraktäre im Falle der Rückkehr nach Jugoslawien oder Kroatien zu rechnen haben. Daher soll diese Personenkategorie von der Aufhebung der gruppenweisen vorläufigen Aufnahme gemäss Bundesratsbeschluss vom 18. Dezember 1992 ausgenommen resp. neu einbezogen werden (Refraktäre und Deserteure aus Kroatien).

Mit Rücksicht auf die während der erstreckten Ausreisefrist bewilligte befristete Erwerbstätigkeit rechtfertigt es sich im Interesse der Arbeitgeber, die Ausreisefrist ein weiteres Mal bis zum Ende der Wintersaison, längstens zum 30. April 1992 zu verlängern.

Schliesslich soll eine Schlechterstellung derjenigen Kantone, welche für jugoslawische Staatsangehörige die vorläufige Aufnahme beantragt haben statt sie dem Asylverfahren zuzuweisen, dadurch vermieden werden, dass der Bund während der Dauer der von den Kantonen anzusetzenden Ausreisefrist für die vom Aufhebungsbeschluss betroffenen vorläufig aufgenommenen die Kosten übernimmt, längstens aber bis zum 30. April 1992.

DFJP Suppression partielle de l'arrêté du Conseil fédéral du 18 décembre 1991 concernant l'admission provisoire de groupes constitués de ressortissants yougoslaves

Extension aux déserteurs et réfractaires croates de l'admission provisoire de groupes selon l'arrêté du Conseil fédéral du 18 décembre 1991

Prorogation du délai de départ pour les ressortissants yougoslaves et croates jusqu'au 30 avril 1992

Préambule:

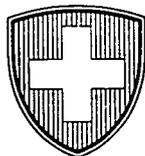
Selon les arrêtés du Conseil fédéral du 23 septembre 1991 et du 18 décembre 1991, les ressortissants yougoslaves et croates bénéficient de réglementations spéciales relatives à l'obligation de quitter la Suisse. En adoptant ces dernières (délais de départ prorogés jusqu'au 22 mars 1992 et admission provisoire de groupes au sens de l'article 14a, 5e alinéa LSEE), le Conseil fédéral a tenu compte du danger que représentent pour ces personnes les actions de guerre dans les territoires en crise, tout en évitant de surcharger inutilement la procédure d'asile.

A la suite de la reconnaissance de la Croatie et de la Slovénie par la Communauté européenne et la Suisse, de l'arrêt des combats à l'enseigne du cessez-le-feu du 3 janvier 1992 et du déploiement prochain de troupes de l'ONU, la situation s'est détendue dans les régions en crise; dès lors, on est en principe en droit d'attendre des personnes bénéficiant d'un régime de faveur qu'elles rentrent chez elles et d'annuler ces réglementations spéciales.

En revanche, le sort qui attend les déserteurs et réfractaires, en cas de retour en Yougoslavie ou en Croatie, demeure incertain. C'est la raison pour laquelle cette catégorie de personnes doit être exceptée de l'annulation de l'admission provisoire de groupes au sens de l'arrêté du Conseil fédéral du 18 décembre 1991 (dans le cas des déserteurs et réfractaires croates, il convient de les mettre au bénéfice de ces dispositions).

Compte tenu du permis de travail de durée limitée octroyé durant la prorogation du délai de départ, il est justifié, dans l'intérêt des employeurs, de prolonger ledit délai une nouvelle fois jusqu'à la fin de la saison d'hiver, soit jusqu'au 30 avril 1992 au plus tard.

Enfin, il convient d'éviter de défavoriser les cantons qui ont demandé l'admission provisoire pour des ressortissants yougoslaves au lieu de les attribuer à la procédure d'asile; à cette fin, la Confédération prendra en charge les frais engendrés par les personnes admises provisoirement, touchées par la suppression de l'arrêté, pendant la durée du délai de départ fixé par les cantons. Cette aide prendra toutefois fin le 30 avril 1992.



EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

3003 Bern, 9. März 1992

An den Bundesrat

**Teilweise Aufhebung des Bundesratsbeschlusses vom 18. Dezember 1991
 betreffend die gruppenweise vorläufige Aufnahme jugoslawischer Staats-
 angehöriger**

**Einbezug kroatischer Deserteure und Refraktäre in die gruppenweise
 vorläufige Aufnahme gemäss Bundesratsbeschluss vom 18. Dezember 1991**

**Verlängerung der Ausreisefrist für jugoslawische und kroatische
 Staatsangehörige bis zum 30. April 1992**

1. Ausgangslage

Angesichts der Jugoslawienkrise beschloss der Bundesrat am 23. September 1991, den jugoslawischen Saisoniers und Kurzaufenthaltern, deren Familienangehörigen sowie Besuchern und Touristen mit Wohnort in der Republik Kroatien einen weiteren Aufenthalt von sechs Monaten - mithin längstens bis zum 22. März 1992 - in der Schweiz zu gewähren. Dieser Beschluss wurde in einer gemeinsamen Weisung von BIGA, BFA und BFF vom 27. September 1991 konkretisiert. Aus denselben Gründen verfügte das Bundesamt für Flüchtlinge am 1. Oktober 1991 eine Verlängerung der Ausreisefrist für rechtskräftig abgelehnte Asylbewerber aus allen Teilrepubliken Jugoslawiens bis zum 31. Januar 1992. Im Interesse einer Koordination der asylrechtlichen mit der ausländerrechtlichen Aus-

reisefrist bestimmte die Weisung der Bundesämter BFA, BFF und BIGA vom 21. November 1991 eine Verlängerung der Ausreisefristen für Personen aus dem Grenzgebiet Kroatien/Bosnien bis zum 22. März 1992 und eine Erstreckung der Ausreisefrist für abgewiesene Asylbewerber und Personen mit abgelaufener Aufenthaltsbewilligung aus der Region Kosovo bis 31. Januar 1992. Mit Kreisschreiben des BFA und des BFF vom 21. Januar 1992 wurde die Ausreisefrist auch für Personen aus der Region Kosovo bis längstens zum 22. März 1992 erstreckt.

Um eine unnötige Belastung des Asylverfahrens mit von vornherein aussichtslosen Asylgesuchen jugoslawischer Staatsangehöriger ohne Aufenthaltsbewilligung zu vermeiden, beschloss der Bundesrat in Anwendung von Artikel 14a Absatz 5 des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) am 18. Dezember 1991 die vorläufige Aufnahme für Jugoslawen mit Wohnsitz in der Republik Kroatien und der umkämpften Grenzregion zwischen den Provinzen Kroatien und Bosnien sowie für Refraktäre und Deserteure aus dem gesamten Staatsgebiet Jugoslawiens mit Ausnahme der Republiken Kroatien, Slowenien und der Teilrepublik Mazedonien. Von dieser Regelung wurden Personen ausgeschlossen, die aufgrund anderer fremdenpolizeilicher Massnahmen zur Anwesenheit in der Schweiz berechtigt waren. Der Bundesrat trug mit seinem Beschluss dem Umstand Rechnung, dass der Vollzug der Wegweisung für die erfassten Personenkategorien angesichts des andauernden Bürgerkriegs eine konkrete Gefährdung zur Folge gehabt hätte. Eine zwangsweise Repatriierung wäre daher als unzumutbar im Sinne von Artikel 14a Absatz 4 ANAG zu qualifizieren gewesen. Gestützt auf den Bundesratsbeschluss regelte das EJPD in einer Weisung gleichen Datums

die Modalitäten der vorläufigen Aufnahme. In der Zeit vom 18. Dezember 1991 bis zum 25. Februar reichten die Kantone dem Bundesamt für Flüchtlinge 600 Gesuche um vorläufige Aufnahme ein. Hiervon wurden im gleichen Zeitraum rund 360 Gesuche gutgeheissen (60 Rückzüge, 20 Abweisungen, 160 hängige Gesuche).

2. Entwicklung der Jugoslawienkrise seit dem 18. Dezember 1991

Seit dem Bundesratsbeschluss vom 18. Dezember 1991 hat sich die Lage im kroatischen Konfliktgebiet entschärft. Am 15. Januar 1992 haben die Europäische Gemeinschaft und die Schweiz Kroatien und Slowenien als eigenständige Staaten anerkannt. Bereits am 3. Januar 1992 ist zwischen den Kriegsparteien der 15. Waffenstillstand in Kraft getreten, der im Gegensatz zu früheren Waffenstillstandsabkommen trotz teilweise intensiver lokaler Scharmützel von den Kriegsparteien weitgehend respektiert wird. EG-Beobachter halten die Waffenruhe für tragfähig. Die eigentlichen Kriegshandlungen scheinen damit beendet zu sein. Entsprechend hat der UNO-Sicherheitsrat, der die Entsendung einer Friedenstruppe von der Einhaltung des Waffenstillstandes abhängig machte, am 21. Februar 1992 dem Einsatz von rund 14'000 Blauhelmen und -mützen grundsätzlich zugestimmt.

Im Kosovo ist die politische Lage wie auch die Menschenrechtssituation weiterhin angespannt. Die relativ geschlossen auftretende albanische Opposition setzt offensichtlich weiterhin auf konfrontations- und konfliktvermeidende Strategien, so dass die befürchtete Eskalation der Gewalt ausgeblieben ist.

In Bosnien kam es anlässlich des Referendums von Ende Februar 1992 für ein unabhängiges Bosnien zu Spannungen zwischen den staatstragenden Bevölkerungsgruppen (Serben, Muslime und Kroaten), welche in lokalen Zusammenstössen und Gewaltanwendungen ausmündeten. Ein Kriegszustand unter aktiver Beteiligung der Bundesarmee, wie er vor der Waffenstillstandsvereinbarung vom 3. Januar 1992 im Grenzgebiet Bosnien/ Kroatien herrschte, ist zur Zeit für Bosnien-Herzegowina nicht gegeben.

3. Teilweise Aufhebung der gruppenweisen vorläufigen Aufnahme

Unter den genannten Umständen hat sich die Lage im Krisengebiet soweit entschärft, dass eine generelle Gefährdung von Personen aus diesem Gebiet heute verneint und diesen die Rückkehr in den Heimatstaat grundsätzlich zugemutet werden kann.

Muss somit nicht mehr davon ausgegangen werden, dass alle Personen aus dem ehemaligen Kriegsgebiet im Falle der Rückkehr einer konkreten Gefahr durch Kriegshandlungen ausgesetzt sind, so entfällt die Voraussetzung für die Aufrechterhaltung der gruppenweisen vorläufigen Aufnahme. Diese ist gemäss Artikel 14b Absatz 2 ANAG aufzuheben.

Es ist aber zu beachten, dass auch nach Aufhebung dieser umfassenden Ersatzmassnahme weiterhin sowohl im Ausländer- wie im Asylrecht die gesetzliche Verpflichtung besteht, im Rahmen des Individualverfahrens der Gefährdungslage einzelner Personen Rechnung zu tragen. Diesen Personen kann mittels der individuellen vorläufigen Aufnahme bei Vorliegen der Voraussetzungen der erforderliche Schutz gewährt werden.

Im Falle der Aufnahme von Gruppen nach Artikel 14a Absatz 5 ANAG bestimmt der Bundesrat den Zeitpunkt der Aufhebung der vorläufigen Aufnahme der Personen, die zur Gruppe gehören (Artikel 14b Absatz 3 ANAG). Entsprechend wird dem Bundesrat beantragt, die gruppenweise vorläufige Aufnahme gemäss Bundesratsbeschluss vom 18. Dezember 1991 für Personen aus Kroatien und der vormals umkämpften Grenzregion zwischen Kroatien und Bosnien-Herzegowina aufzuheben.

4. Ausnahmen

Unklar ist im heutigen Zeitpunkt, welches Schicksal Deserteure und Refraktäre der Kriegsparteien zu gewärtigen haben. Der in Serbien verhängte "Zustand der allgemeinen Mobilmachung" erlaubt die Ausfällung der Todesstrafe für Deserteure. Trotz formaler Anklageerhebung in mehreren hundert Fällen sind bisher jedoch erst einzelne Urteile mit relativ milden Freiheitsstrafen (vier bis sechs Monate Gefängnis) ergangen. Keinerlei Erkenntnisse liegen bezüglich der Gefährdungslage von Deserteuren der kroatischen Armee vor.

Unter diesen Umständen kann eine konkrete Gefährdung von Deserteuren und Refraktären aus dem gesamten Gebiete des Rumpfstaates Jugoslawiens - mit Ausnahme der Teilrepublik Mazedonien, deren Einwohner nicht mehr in die Bundesarmee aufgeboten worden sind - sowie von Deserteuren und Refraktären aus Kroatien nicht ausgeschlossen werden. Der Vollzug der Wegweisung für diese Personen muss daher weiterhin als unzumutbar qualifiziert werden.

Dem Bundesrat wird deshalb beantragt, Deserteure und Refraktäre von der Aufhebung des Bundesratsbeschlusses vom 18. Dezember 1991 auszunehmen und über die Aufhebung der vorläufigen Aufnahme für diese Personenkategorien zu einem späteren Zeitpunkt zu befinden. Aus Gründen der Rechtsgleichheit ist die gruppenweise vorläufige Aufnahme zudem auf Deserteure und Refraktäre aus Kroatien, die bis zum heutigen Zeitpunkt vom Einbezug in die gruppenweise vorläufige Aufnahme ausgenommen waren, auszudehnen.

5. Zeitpunkt der Aufhebung der gruppenweisen vorläufigen Aufnahme und Koordination von Ausreisefristen

Gestützt auf die Weisungen des BFA, des BFF und des BIGA gilt für alle jugoslawischen und kroatischen Staatsangehörigen, welche weder in den Genuss der vorläufigen Aufnahme gekommen sind noch eine ordentliche Aufenthaltsbewilligung besitzen, als letzte Frist für die Ausreise der 22. März 1992.

Angesichts der Beruhigung der Lage im Bürgerkriegsgebiet rechtfertigt sich die Aufrechterhaltung einer Sonderregelung grundsätzlich nicht mehr. Für Personen aus diesen Gebieten gelten daher unter Vorbehalt der nachstehend umschriebenen Vorgehensweise die allgemeinen Bestimmungen des Asyl- und Ausländerrechts.

Da im Rahmen der Erstreckung der Ausreisefrist den hierdurch begünstigten Personen die Aufnahme einer befristeten Erwerbstätigkeit bis zum Datum der Ausreise gestattet worden ist, scheint es angezeigt, mit Rücksicht auf die Arbeitgeber, namentlich aus dem Gastgewerbe, die

Ausreisefrist ein letztes Mal bis zum Ablauf der Wintersaison, mithin bis zum 30. April 1992 zu erstrecken.

Für Personen, die nach der Aufhebung der gruppenweisen vorläufigen Aufnahme die Schweiz zu verlassen haben, obliegt es den zuständigen kantonalen Behörden, eine angemessene Ausreisefrist anzusetzen (Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung über die vorläufige Aufnahme und die Internierung von Ausländern). Um eine Koordinierung der Ausreise dieser Personen mit derjenigen der übrigen ausreisepflichtigen Personen aus dem Rumpfstaat Jugoslawien sowie aus Kroatien zu ermöglichen, wird dem Bundesrat beantragt, die Aufhebung der vorläufigen Aufnahme auf den 22. März 1992 zu beschliessen.

6. Uebernahme der Fürsorgekosten für vorläufig Aufgenommene während der Ausreisefrist

Gemäss Artikel 14c Absatz 6 ANAG vergütet der Bund dem Kanton die durch die vorläufige Aufnahme verursachten Fürsorgekosten. Das Gesetz lässt indes offen, in welchem Zeitpunkt die Kostenübernahme des Bundes im Falle der Aufhebung der vorläufigen Aufnahme endet. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass bei der bundesrätlich angeordneten Aufhebung der vorläufigen Aufnahme ohne weiteres wieder der status quo ante hergestellt wird. Dies würde bedeuten, dass der vorläufig Aufgenommene nach Aufhebung dieses Status den übrigen ausreisepflichtigen Ausländern gleichgestellt ist und somit die Uebernahmeverpflichtung des Bundes für Fürsorgekosten mit dem Datum des Aufhebungsbeschlusses endet. Eine solche Regelung würde jedoch diejenigen Kantone, welche dem Willen des Gesetzgebers Rechnung getragen und für Personen aus dem Kri-

sengebiet die vorläufige Aufnahme beantragt haben, gegenüber denjenigen Kantonen schlechter stellen, welche diese Personen in das Asylverfahren verwiesen haben. Dies deshalb, weil der Bund für Personen, die im Rahmen des Asylverfahrens vorläufig aufgenommen worden sind, die Kosten bis längstens zum Zeitpunkt, an welchem die Wegweisung zu vollziehen ist, zu tragen hat. Eine derartige Pönalisierung der kooperationsbereiten Kantone ist unerwünscht, weshalb dem Bundesrat beantragt wird, einer Kostenübernahme für vorläufig Aufgenommene im Ausländerbereich während der Dauer der Ausreisefrist, längstens aber bis zum 30. April 1992, zuzustimmen.

7. Information der Kantone und der Öffentlichkeit

Nach der Beschlussfassung durch den Bundesrat werden die Kantone mittels einer gemeinsamen Weisung des BFA, des BIGA und des BFF über die teilweise Aufhebung der vorläufigen Aufnahme, über die Erstreckung der Ausreisefrist bis 30. April 1992 sowie die Kostenübernahme des Bundes für vorläufig Aufgenommene während der Ausreisefrist, längstens aber bis zum 30. April 1992, informiert. Gleichzeitig werden die Kantone darauf hingewiesen, dass für die Unterbringung vorläufig Aufgenommener genutzte Strukturen aus dem Asylbereich bis Ende April 1992 zu räumen sind. Den Kantonen wird zusammen mit dem Kreisschreiben eine Liste der vom Aufhebungsbeschluss des Bundesrates betroffenen vorläufig Aufgenommenen zugestellt.

Im Anschluss an den Versand der Weisung wird die Öffentlichkeit im Rahmen einer gemeinsamen Pressekonferenz unter Leitung des Pressedienstes des EJPD und unter Mitwirkung der Direktion des BFA, des BIGA und des BFF informiert.

8. Aemterkonsultation

Begrüsst wurden das EVD (BIGA) und das EDA (Politische Abteilung I, Völkerrechtsdirektion, Koordinator für die Flüchtlingspolitik). Alle konsultierten Amtsstellen stimmen dem Antrag grundsätzlich zu. Das EDA vertritt jedoch die Auffassung, dass angesichts eines möglicherweise bevorstehenden Bürgerkrieges in Bosnien-Herzegowina und der wachsenden Bedrängung der Nicht-Serben im Kosovo und der Vojvodina sich die Lage in Jugoslawien noch nicht stabilisiert hat. Eine Beruhigung sei vielmehr erst in den kroatischen Konfliktgebieten und dort nur unter der Voraussetzung, dass der UNO-Plan implementiert werde, festzustellen. Für abgewiesene kosovarische Asylbewerber habe sich die Lage zudem insofern verschlechtert, dass eine Ausschaffung nach Kroatien oder Slowenien nach deren Unabhängigkeitserklärung nicht mehr machbar sei und dasselbe in naher Zukunft möglicherweise auch für Bosnien-Herzegowina gelte. Diesem Umstand sowie der potentiell gefährlichen Situation im Kosovo nach der Abspaltung der ehemaligen Teilrepubliken sei bei der Beurteilung der Zumutbarkeit der Wegweisung vermehrt Rechnung zu tragen. Bezüglich Bosnien-Herzegowina sei ausserdem zu berücksichtigen, dass sich die Lage infolge der Unabhängigkeitsbestrebungen seitens der kroatisch-muslimischen Bevölkerungsmehrheit jederzeit zum Schlechtern ändern könne. Sollte in Bosnien-Herzegowina ein Bürgerkrieg ausbrechen oder der UNO-Plan in Kroatien nicht umgesetzt werden, so sei ein neuer Antrag an den Bundesrat vorzubehalten.

Wir teilen die Ansicht des EDA, dass im Falle einer negativen Entwicklung in Jugoslawien die Notwendigkeit weiterer geeigneter Massnahmen zu prüfen und dem Bundesrat gegebenenfalls ein erneuter Antrag zu unter-

breiten ist. Wir halten jedoch dafür, dass im heutigen Zeitpunkt die Aufrechterhaltung der Sonderregelung über den vorgeschlagenen Umfang hinaus nicht gerechtfertigt ist. Unter den gegebenen Umständen genügen die ordentlichen asyl- und ausländerrechtlichen Bestimmungen, um eine adäquate Behandlung von Personen aus Jugoslawien zu gewährleisten.

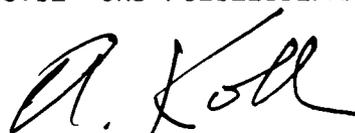
9. Anträge

1. Der Bundesrat beschliesst gestützt auf Artikel 14b Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (SR 142.20) die Aufhebung der vorläufigen Aufnahme gemäss Bundesratsbeschluss vom 18. Dezember 1991 auf den 22. März 1992.
2. Von der Aufhebung ausgenommen sind Refraktäre und Deserteure aus dem gesamten ehemaligen Staatsgebiet Jugoslawiens mit Ausnahme von Slowenien und Mazedonien. Die Ausschlussgründe von Artikel 14a Absatz 6 ANAG bleiben für diese Personen vorbehalten. Deserteure und Refraktäre aus Kroatien werden in die gruppenweise vorläufige Aufnahme gemäss Bundesratsbeschluss vom 18. Dezember 1991 einbezogen.
3. Ueber die Aufhebung der vorläufigen Aufnahme für die Personengruppe gemäss Ziffer 2 hievor entscheidet der Bundesrat zu einem späteren Zeitpunkt.
4. Die gemäss Bundesratsbeschluss vom 23. September 1991 für jugoslawische und kroatische Staatsangehörige erstreckte Ausreisefrist wird auf den 30. April 1992 ausgedehnt.
5. Für vorläufig aufgenommene fürsorgeabhängige Personen, die nach Aufhebung der gruppenweisen vorläufigen Aufnahme die Schweiz zu

verlassen haben, trägt der Bund die Kosten bis zum Ablauf der Ausreisefrist, längstens bis zum 30. April 1992.

6. Das BFA, das BIGA und das BFF werden beauftragt, die Kantone über den Beschluss des Bundesrates mittels einer gemeinsamen Weisung in Kenntnis zu setzen.

EIDGENOESSISCHES
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT



Beilagen: - Beschlussdispositiv

Zum Mitbericht an: EDA, EFD, EVD,

Protokollauszug an: EJPD (15 Ex.), EDA, EFD, EVD (je 3 Ex.)

Teilweise Aufhebung des Bundesratsbeschlusses vom 18. Dezember 1991 betreffend die gruppenweise vorläufige Aufnahme jugoslawischer Staatsangehöriger

Einbezug kroatischer Deserteure und Refraktäre in die gruppenweise vorläufige Aufnahme gemäss Bundesratsbeschluss vom 18. Dezember 1991

Verlängerung der Ausreisefrist für jugoslawische und kroatische Staatsangehörige bis zum 30. April 1992

Aufgrund des Antrages des EJPD vom 9. März 1992

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens

wird

beschlossen:

1. Gestützt auf Artikel 14b Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (SR 142.20) wird die gruppenweise vorläufige Aufnahme gemäss Bundesratsbeschluss vom 18. Dezember 1991 auf den 22. März 1992 aufgehoben.
2. Von der Aufhebung ausgenommen sind Refraktäre und Deserteure aus dem ehemaligen Staatsgebiet Jugoslawiens mit Ausnahme von Slowenien und der Teilrepublik Mazedonien. Die Ausschlussgründe von Artikel 14a Absatz 6 ANAG bleiben für diese Personen vorbehalten. Deserteure und Refraktäre aus Kroatien werden in die

gruppenweise vorläufige Aufnahme gemäss Bundesratsbeschluss vom 18. Dezember 1991 einbezogen.

3. Ueber die Aufhebung der vorläufigen Aufnahme für die Personen-
gruppe gemäss Ziffer 2 hievor entscheidet der Bundesrat zu ei-
nem späteren Zeitpunkt.
4. Die gemäss Bundesratsbeschluss vom 23. September 1991 für jugo-
slawische und kroatische Staatsangehörige erstreckte Ausreise-
frist wird auf den 30. April 1992 ausgedehnt.
5. Für vorläufig aufgenommene fürsorgeabhängige Personen, die nach
Aufhebung der gruppenweisen vorläufigen Aufnahme die Schweiz zu
verlassen haben, trägt der Bund die Kosten bis zum Ablauf der
Ausreisefrist, längstens aber bis zum 30. April 1992.
6. Das BFA, das BIGA und das BFF werden beauftragt, die Kantone
über den Beschluss des Bundesrates mittels einer gemeinsamen
Weisung in Kenntnis zu setzen.

Für getreuen Protokollauszug:



EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES
DIPARTIMENTO FEDERALE DEGLI AFFARI ESTERI

Bern, 12. März 1992

An den Bundesrat

Teilweise Aufhebung des Bundesratsbeschlusses vom 18.12.91 betreffend die gruppenweise Aufnahme jugoslawischer Staatsangehöriger

Mitbericht

zum Antrag des EJPD vom 9.3.92

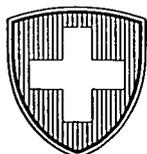
Wir beantragen, die gruppenweise Aufnahme von Personen aus Kroatien und der Grenzregion zwischen Bosnien-Herzegowina vorläufig nicht aufzuheben.

Begründung:

Angesichts der unsicheren Lage, auf welche wir bereits in der Aemterkonsultation hingewiesen haben, besteht die Gefahr, dass die gruppenweise Aufnahme innert kürzester Frist wieder eingeführt werden muss. Wir würden es deshalb begrüßen, wenn abgewartet wird, ob der UNO-Plan realisiert werden kann resp. die Sicherheit der Rückkehrenden gewährleistet werden kann.

EIDG. DEPARTEMENT FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

René Felber



EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE
DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

3003 Bern, 13. März 1992

An den Bundesrat

Teilweise Aufhebung des Bundesratsbeschlusses vom 18.12.1991 betreffend die gruppenweise vorläufige Aufnahme jugoslawischer Staatsangehöriger

Stellungnahme

zum Mitbericht des EDA vom 13. März 1992.

1. Wir sind mit der im Mitbericht des EDA beantragten Nichtaufhebung der gruppenweisen Aufnahme für Personen aus Kroatien und der Grenzregion zwischen Bosnien-Herzegowina aus den unten angeführten Gründen nicht einverstanden.

2. Begründung

Wir sind der Auffassung, dass sich angesichts der positiven Veränderungen, insbesondere der Einstellung der systematischen Kriegshandlungen im genannten Gebiet, die Aufrechterhaltung der Sondermassnahme nicht länger rechtfertigen lässt. Wie bereits im Antrag dargelegt, wird die Waffenstillstandsvereinbarung von Seiten der

EG- Beobachter als tragfähig erachtet. Die UNO setzt die von der Einhaltung des Waffenstillstandes abhängig gemachte Umsetzung des Friedensplanes fort und die UNO-Beobachtertruppe ist im Aufbau begriffen. Unter diesen Umständen genügen die ordentlichen asyl- und ausländerrechtlichen Vorschriften, um der allfälligen Gefährdungslage einzelner Personen im Rahmen des Individualverfahrens angemessene Rechnung zu tragen. Im Falle einer negativen Entwicklung im genannten Gebiet wird dem Bundesrat nötigenfalls ein erneuter Antrag unterbreitet.

3. Schlussfolgerung

Wir halten an unserem Antrag vom 9. März 1992 fest.

EIDGENÖSSISCHES
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

